

Gemeinde Strengen

A-6571 Strengen

Strengen, am 10.05.2021
e-mail:gemeinde@strengen.at**PROTOKOLL Nr.03/2021****der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.05.2021**

im Sitzungssaal der Gemeinde Strengen

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 23 Uhr 45

Anwesend: Bgm. Ing. Sieß Harald, Bgmstv. Zangerl Reinhard, Zangerl Heiko, Senn Bertram,
Zangerl Manfred, Juen Richard, Zangerl Wolfgang, Zangerl Markus, Seifert Kathrin,
Mark Simon, Neuhauser Gernot,**entschuldigt** Haueis Friedrich, Hellweger Werner, Juen Christoph, nicht anwesend Ersatz Lorenz
Andreas**Tagesordnung:**

1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 29.03.2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft
4. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung von angesuchten Flächenwidmungsplanänderungen
5. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes „E2 Unterweg 2“
6. Beratung und Beschlussfassung über diverse Ansuchen
7. Beschlussfassung zum vorliegenden Förderungsvertrag – Glasfaseranschluss Volksschule Strengen
8. Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden Kaufvertrag A1 Telekom AG und der Gemeinde Strengen
9. Beratung und Beschlussfassung über Gründung Gemeindeverband Schlachthof Fließ
10. Beratung und Beschlussfassung zu den vorbereiteten Satzungen, betreffend Schlachthof Fließ
11. Personalangelegenheiten
12. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Bgm. Ing. Sieß Harald begrüßt die anwesende Gemeinderätin, die Gemeinderäte zur heutigen Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Der Bgm. gratuliert noch nachträglich unserem Vzbgm. zu seinem Geburtstag.

1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 29.03.2021

Das Protokoll vom 29.03.2021 wurde jedem Gemeinderat, sowie den ersten 3 Ersatzmitgliedern per E-Mail übermittelt. Es gibt keine weiteren Ergänzungen bzw. Einwendungen zum Protokoll. Auf das Verlesen des Protokolls wird einstimmig verzichtet und das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterzeichnet.

2. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die wahrgenommenen Termine und Veranstaltungen seit der letzten GR-Sitzung.

- 30.03.2021 Besprechung mit Grundeigentümer und dem Land Tirol bzgl. Baulandumlegung Unterweg Dichta
- 30.03.2021 Teilnahme an den Verbandsversammlungen Standesamt, Polytechnische Schule und Sonderpädagogisches Zentrum Zams. Der Bürgermeister berichtet über die Schwierigkeit bei der Verpflichtung von entsprechendem pädagogischen Personal
- 13.04.2021 2. Impfung 80+ im WUPH Flirsch
- 20.04.2021 Besprechung mit den Gemeindearbeitern und Ing. Weiskopf von der Umweltwerkstatt hinsichtlich möglicher Umstellung und Ablaufänderung am Recyclinghof
- 20.04.2021 Besprechung zu der Quellsanierung Lorett mit den Grundeigentümern und der ausführenden Baufirma, sowie dem Planungsbüro
- 28.04.2021 Besprechung zu Schlachthof Fließ – Gründung Gemeindeverband usw.
- 05.05.2021 Besprechung mit Kulturausschuss und Kindergartenpersonal bzgl. Pensionierung Öttl Monika

Weiters berichtet der Bgm. zu folgenden Punkten:

- Aktueller Stand Sanierung Lorettquellen
- Baustelle Klaus soweit im Plan
- Baustelle Radweg (1. Bauabschnitt Strengen) sollte bis Ende Mai fertiggestellt sein
- Die Arbeiten zur Sanierung der Friedhofstiegen wurden in Angriff genommen
- Gliesgasse sind wieder Arbeiten im Gange
- Die Anzahl der Hundebesitzer die bei der Gemeinde gemeldet sind werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister bekanntgegeben.
- Anfrage Siess Michaela hat angesucht, ob die alte Kochhütte bestehen bleiben und eine Umnutzung als Holzhütte erfolgen kann. Da die Errichtung einer Holzhütte als Anbau an die Kochhütte auch möglich wäre ist der Gemeinderat der Auffassung, dass dem Ansuchen stattgegeben werden kann.
- Seitens der umliegenden Gemeinden wurde eine Erhebung hinsichtlich des Bedarfes einer Ferienbetreuung im Sommer 2021 durchgeführt. Aufbauend auf dem Ergebnis dieser Bedarfserhebung sollen dann weitere Abklärungsschritte erfolgen.
-

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat noch ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Strengen zur Kenntnis hinsichtlich der Situation mit dem in die Jahre gekommenen Tanklöschfahrzeug der Wehr.

Feuerwehr Strengen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte. Strengen 1. September 2020

Das Tanklöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Strengen steht nun seit 28 Jahren im Dienst. Nach zwei größeren Reparaturen in den Jahren 2004 sowie 2009 und einer Sanierung von Rostschäden im Jahr 2014 treten nun seit einiger Zeit verstärkt Mängel im Bereich Kraftfahrzeugtechnik auf. Das Problem liegt darin, dass Ersatzteile für notwendige Reparaturen schon jetzt kaum noch erhältlich sind. Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Strengen ist davon überzeugt, dass die Zeit gekommen ist um über eine Neuanschaffung nachzudenken.

Der Landesfeuerwehrverband Tirol schreibt vor, dass solche kostspieligen Anschaffungen in einem jeweils drei Jahre dauernden Konzept festzulegen sind. Ebenso ist festgelegt, dass Feuerwehrfahrzeuge in Tirol erst ab einem Alter von 30 Jahren ausgetauscht werden. Das derzeit gültige Konzept endet im Jahr 2022. Um die Schlagkraft unserer Wehr weiterhin aufrecht zu erhalten, wird eine Neuanschaffung in den darauffolgenden drei Jahren nötig sein.

Ein Tanklöschfahrzeug ist das wichtigste Werkzeug für eine Feuerwehr unserer Größe. Um für die kommenden Aufgaben in den nächsten Jahrzehnten weiterhin gut gerüstet zu sein, bedarf es vor einer solchen Neuanschaffung genau zu überlegen welches Fahrzeug und welche Ausrüstungsgegenstände sinnvoll sind. Eine große Stütze dabei sind die sehr detaillierten Vorgaben seitens des Landesfeuerwehrverbandes Tirol an die wir uns zu halten haben. Da die Erstellung eines solchen Konzeptes sehr zeitintensiv ist, bitte ich Sie dieses Vorhaben zeitgerecht im Gemeinderat zu behandeln.

Ich bitte Sie diese Tatsachen zu berücksichtigen und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.


KDT OBI Öttl Andreas

3. Beratung über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft

- **Ansuchen von Fam. Waibl Unterverill**

Die Familie Waibl Unterverill hat ein Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus der Gp. 2648/12 eingebracht. Die angesuchte Grundfläche wäre zur Sicherstellung einer Zufahrt auf die Gp. 1967/1 erforderlich. Auf einer Teilfläche dieses Grundstückes ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant, die raumplanungsfachlichen Abklärungen dazu sind im Laufen. Bevor diese aber finalisiert werden können ist die Sicherstellung der Zufahrt erforderlich.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung den aus der Gp. 1900/3 (GGAG Strengen) dafür erforderlichen Grund (ca.30 m²) zum Preis von € 30,00/m² an den Antragssteller zu veräußern. Die Vermessung und Verbücherung sind vom Grunderwerber zu veranlassen und die anfallenden Kosten sind von diesem zu übernehmen.

- **Ansuchen um Grunderwerb Sailer Ambros Steigsiedlung**

Der Bürgermeister bringt das eingebrachte Ansuchen von Sailer Ambros dem Gemeinderat zur Kenntnis. Im Hinblick auf eine notwendige Sanierungsmaßnahme an der bestehenden Garage auf der Bp. 412 ist der Erwerb eines entsprechenden Abstandsgrundes gewünscht. Geplant ist der Aufbau einer Dachkonstruktion in Form eines Satteldaches, da es dadurch allerdings zu einer Erhöhung des Gebäudes an der gemeinsamen Grundgrenze mit der GGAG kommt ist für diese Maßnahme die Sicherstellung des gesetzlich erforderlichen Mindestgrenzabstandes (4m) erforderlich. Der Gebäudebestand weist an der Grundgrenze nämlich bereits die maximal zulässige Gebäudehöhe auf.

Sailer Ambros hat um den Erwerb eines Grundstreifens von 5 m (ca.112 m²) an der Ostseite angesucht. Zudem möchte Herr Sailer an der Nordseite einen Grundstreifen (ca.150 m²) dazukaufen (Freifläche).

Der Gemeinderat berät über dieses Ansuchen und kommt zur Auffassung, dass dem Grundkauf an der Ostseite in einer Breite von 4 m (ausreichender Abstandsgrund) zugestimmt werden sollte. Dem Grunderwerb an der Nordseite wird nicht zugestimmt. Die notwendigen Vermessungsarbeiten, Verbücherung, sowie anfallenden Kosten werden ausschließlich von der Käuferseite getragen. Der Gemeinderat spricht sich mit 10 Ja Stimmen und 1 Neinstimme dies an Herrn Sailer so mitzuteilen.

- **Pächte- und Mietvorschreibungen auf Agrargrund**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat eine Aufstellung über die Einhebung von Pächten, Mieten sowie Benützungsgebühren seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft zur Kenntnis.

Seitens der GGAG werden für Schuppen, sowie Ladenstöcke solche Vorschreibungen an die Betroffenen zugesandt. Da diese Vorschreibungsbeträge schon seit vielen Jahren unverändert sind sollte nach Auffassung des Gemeinderates eine geringfügige Anpassung vorgenommen werden.

Auf Vorschlag des Substanzverwalters und dessen 1.Stellvertreter sollten für die Pachtflächen ein m²-Preis von 1,00 € eingehoben werden (derzeit ca. 0,73€/m²).

Der Gemeinderat berät darüber und beschließt die Pachtanpassung auf 1,0€/m² ab dem Jahre 2021 mit 10 Ja und 1 Nein-Stimme. Die Pachtvorschreibung soll in Zukunft nur mehr für verbaute Flächen erfolgen. Ladenstöcke und unverbaute Flächen sollten vorschreibungsfrei bleiben.

- **Wasserzinsvorschreibung für Hüttenbesitzer**

Der Substanzverwalter bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass auch Wasserzinse eingehoben werden. Dies betrifft hauptsächlich Hüttenbesitzer die angrenzend an Agrargrund das Hüttenwasser zugeleitet haben und auch benutzen. Dazu sollte abgeklärt werden ob diese Vorschreibungen aufgrund eventueller Ersitzung usw. eingeführt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte laut Gemeinderat diese Vorschreibungen entfallen und nicht mehr eingehoben werden.

- **Wegbenützungsgebühren**

Für die Jagdpächter der Kleingfallalpe und Großgfallalpe werden jährlich eine Wegbenützungsgebühr in Höhe von € 218,02 eingehoben. Der Gemeinderat berät auch da über eine Erhöhung bzw. Anpassung.

Es wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen diese Wegbenützungsgebühr ab dem Jahre 2021 mit € 300,00 indexgebunden festzulegen .

- **Pachtzins Flirscher Schihütte**

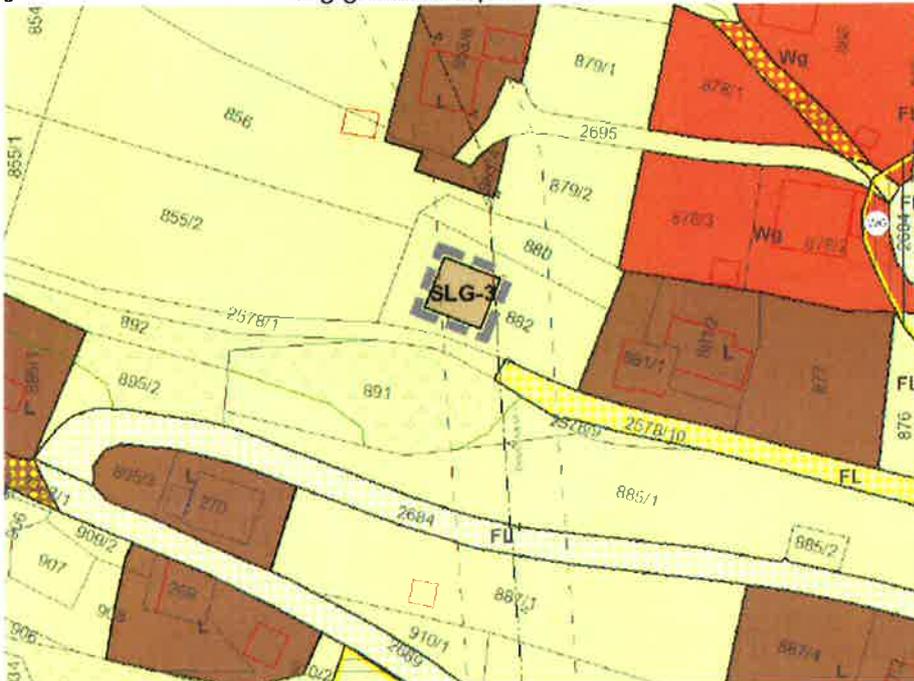
Für den Schiklub Flirsch wird auch schon seit geraumer Zeit ein Pachtzins in Höhe von € 72,67/Jahr für ihre Schihütte die auf unserem Agrargrund steht in Rechnung gestellt.

Es wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen diese Wegbenützungsgebühr ab dem Jahre 2021 mit € 100,00 indexgebunden festzulegen.

Abzuklären wäre auch noch ein Pachteinnahmen in Höhe von € 58,00/Jahr von der Donau Chemie, Heumarkt, Wien. Hier wurden keine Unterlagen gefunden.

4. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung einer angesuchten Flächenwidmungsplanänderung

Der Eigentümer der Gp. 882 beabsichtigt auf dieser Grundparzelle einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen zu errichten und hat dahingehend um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Der Geräteschuppen hat eine Größe von 9,0 x 8,0m. Die raumplanungsfachliche Abklärung hat ergeben, dass die Errichtung aus naturkundefachlicher Sicht, aus Sicht der Schutzbestimmungen hinsichtlich der im Planungsgebiet gelegenen Tiwag-Leitung und aus gefahrenstechnischer Sicht zulässig ist. Auch die eingeholte Stellungnahme seitens der Abteilung Agrarwirtschaft liegt positiv vor und somit ist eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit begründet. Der Raumplaner kommt somit zu der abschließenden Feststellung, dass dem Gemeinderat im Hinblick auf die Genehmigung des landwirtschaftlichen Geräteschuppens eine Umwidmung in eine Sonderfläche gemäß § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes empfohlen werden kann.



Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 05.05.2021, mit der Planungsnummer STR21003/02, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich 882, 84014 KG Strengen durch 4 Wochen hindurch vom 12.05.2021 bis 10.06.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen vor:
Umwidmung

Grundstück 882; KG 84014 Strengen
rund 110 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen

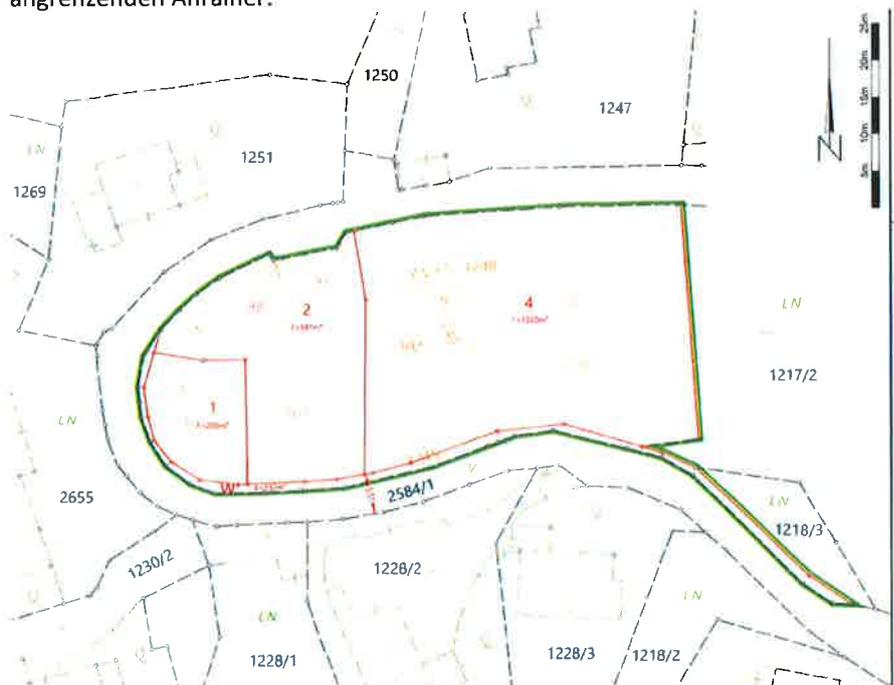
Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes „E2 Unterweg 2“

Anhand der vorliegenden Planunterlagen erklärt Bgm. Ing. Sieß Harald dem Gemeinderat den Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan basiert auf der vom Amt der Tiroler Landesregierung ausgearbeiteten Baulandumlegung. Diese Baulandumlegung sieht auch eine Verbreiterung des öffentlichen Gutes auf eine Gesamtbreite von 5,5m vor. Die Verbreiterung des öffentlichen Gutes beginnt demzufolge am südöstlichen Ende der Gp. 1217/2 und führt bis in den Kehrenbereich vor dem Haus Zangerl. Die Verbreiterung entstand durch eine Verlegung des öffentlichen Gutes Bp. .102 aus dem Zentrum des Planungsgebietes an den Randbereich der Straße und zwar ohne zusätzlichen Grundbedarf der angrenzenden Anrainer.



Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen beschließt einstimmig gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, den von ProAlp Consult, 6574 Pettneu a.A. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes nach § 87 TROG 2016 „E2 Unterweg 2“ im Bereich der Bpn. .97,.98,.101 und .102, sowie die Gpn. 1245,1246,1248,1249 und 1252, sowie Teilflächen der Gpn. 1217/2 und 1218/3 durch vier Wochen hindurch vom 12.05.2021 bis 10.06.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 einstimmig der Beschluss des Erschließungsplanes „E2 Unterweg 2“ gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

a) Beschluss zur Übernahme der neuen Wegfläche ins öffentliche Gut

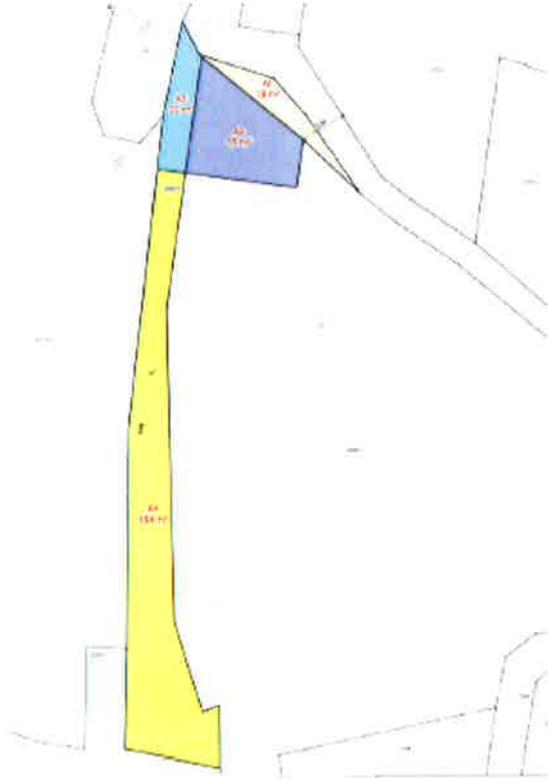
Die verkehrsmäßige Haupterschließung des Baulandumlegungsgebietes erfolgt, wie auch bisher, über die am Rand des Umlungsgebietes vorbeiführende öffentliche Straße Gp.2584/1. Im Zuge des Umlungsverfahrens wurde ,vereinbart, dass der bestehende Verkehrsweg im westlichen und südlich angrenzenden Bereich an das Umlungsgebiet, eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neue Wegfläche laut Vermessung mit der GZL.: BO-6123/16 Plandatum 29. 03. 2021 vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt.Bodenordnung,6020 Innsbruck im Ausmaß von 132 m² als neue Wegfläche in das öffentliche Gut „Wege“ zu übernehmen.

6. Beratung und Beschlussfassung über diverse Ansuchen

- **Ansuchen um Grunderwerb der Gp.2585/2 öffentliches Gut Unterweg**

Köll Meinrad hat beim Bürgermeister ein Ansuchen um eventuellen Erwerb der Gp.2585/2 (öffentliches Gut) eingebracht. Da dieses öffentliche Gut seit Jahren nicht mehr genutzt wird, wäre es für ihn für seine Stadelzufahrt vorteilhaft. Im Hinblick auf den angesuchten Grunderwerb fand eine gemeinsame Begehung des Ansuchenden mit dem Bürgermeister statt. Bei dieser Begehung wurde eine Möglichkeit gefunden, durch einen teilweisen Grundtausch einen Vorplatz östlich der Magnuskapelle zu gewinnen. Der Bürgermeister hat eine planliche Darstellung mit dem möglichen Grundtausch erstellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht .



Der Gemeinderat spricht sich für diesen Entwurf befürwortend aus und beauftragt den Bürgermeister dies weiter zu verfolgen. Hinsichtlich der zusätzlichen Fläche, welche vom Antragsteller zu erwerben wäre, legt der Gemeinderat einen Kaufpreis von 30,00€/m² fest. Da durch diesen Grundtausch beide Parteien profitieren würden stimmt der Gemeinderat zu, dass bei den erforderlichen Aufwendungen (Vermessung etc.) eine Kostenteilung vorgenommen werden sollte.

- **Pachtvertrag Maaß Marianne Parkplatz Dorf – Gemeinde Strengen**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben zum Pachtvertrag Parkplatz Dorf zur Kenntnis. Darin wird eine Erhöhung der Pacht ab 01.01.2022 von € 800,00 auf € 1.000,00/Jahr beantragt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, man sollt jedenfalls versuchen mit der Verpächterin einen Vertrag mit einer längeren Laufzeit, der indexgebunden ist, abzuschließen. Ebenfalls wäre seitens der Gemeinde eventuell um eine Kaufoption anzufragen.

Ansonsten ist der Gemeinderat einstimmig dafür diese Pachtforderung anzunehmen, damit der Parkplatz weiterhin benutzt werden kann.

7. Beschlussfassung zum vorliegenden Förderungsvertrag – Glasfaseranschluss Volksschule Strengen

Seitens der FFG – 1090 Wien wurde ein Förderungsvertrag zur Unterzeichnung zugesandt. Diese Angelegenheit wurde schon Ende 2019 eingereicht und erst jetzt die Zusage, betreffend der Förderung im Ausmaß von 90 % in Form eines „nicht zurückzahlbaren Zuschusses“ erteilt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen vorliegenden Fördervertrag anzunehmen und das weitere zur veranlassen.

8. Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden Kaufvertrag A1 Telekom AG und der Gemeinde Strengen

Im Hinblick auf die Errichtung des überregionalen Radweges wird im Bereich der Bp. .347 eine Teilfläche von ca. 20m² in Anspruch genommen. Diese Grundfläche befindet sich im Eigentum der A1 Telekom Austria AG, Lasellastraße 9, 1020 Wien. Nach längeren Verhandlungen hat sich die A1 Telekom nun entschieden die gesamte Grundfläche an die Gemeinde Strengen zu verkaufen und hat dahingehend einen Kaufvertragsentwurf unterbreitet. Die Bp. .347 hat ein Ausmaß von 167 m² Der Kaufpreis dafür beträgt insgesamt € 2.171,00, was einen Preis von € 13,00/m² - entspricht.

Der Gemeinderat berät über diese Kaufangelegenheit und ist beschließt einstimmig diesem Grundkauf zuzustimmen und den Kaufvertrag anzunehmen.

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass in weiterer Folge für die Radwegerrichtung von Herrn Spiss Christian eine Teilfläche von ca. 150 m² erworben werden muss. Da Herr Spiss Interesse an der aus dem A1 Grundstück verbleibenden Grundfläche hat, würde sich ein Tausch dieser beider Flächen anbieten. Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass dieser Grundtausch in der vorgeschlagenen Form vorgenommen werden sollte.

9. Beratung und Beschlussfassung zu der vorbereiteten Vereinbarung und Satzungen, betreffend Schlachthof Fließ

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat nochmals die Sachlage, wie es momentan in dieser Angelegenheit steht.

Aufgrund eines Umlaufbeschlusses des Gemeinderates wurde mehrheitlich die Meinung geäußert, diesem Verband beizutreten. Laut nun endgültigem Stand sind jetzt 16 Gemeinden zur Gründung des neuen Gemeindeverbandes Schlachthof Fließ dabei. Aufgrund dessen wurde seitens der BH-Landeck Walser die Vereinbarung zur Gründung eines Gemeindeverbandes Schlachthof Fließ, sowie die entsprechenden Satzungen dazu ausgearbeitet. Diese liegen nun zur jeweiligen Beschlussfassung der Gemeinden vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen beschließt mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ zu erlassen:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Grins, Kaurertal, Ladis, Pians, Prutz, St. Anton a.A., Serfaus, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.

2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, den bestehenden Schlachthof in Fließ zu erwerben, zu erweitern, zu sanieren und den Schlachthof zu verpachten bzw. zu betreiben.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schlachthof Fließ“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

II.

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Schlachthof Fließ“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung

anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Weiters gehört dem Verbandsausschuss gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann

gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7

Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für den Erwerb des Grundes und der Immobilie, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Errichtung der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen sowie die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

Gemeinde Faggen	2,19 %
Gemeinde Fendels	1,63 %
Gemeinde Fiss	5,50 %
Gemeinde Fließ	22,09 %
Gemeinde Flirsch	4,47 %
Gemeinde Grins	5,13 %
Gemeinde Kaunertal	5,53 %
Gemeinde Ladis	4,58 %
Gemeinde Pians	2,75 %
Gemeinde Prutz	5,41 %
Gemeinde St. Anton a.A.	8,36 %
Gemeinde Serfaus	9,21 %
Gemeinde Strengen	4,90 %
Gemeinde Tobadill	3,08 %
Gemeinde Tösens	4,60 %
Gemeinde Zams	<u>10,57 %</u>
Gesamt	100,00 %

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach dem im Absatz 1) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung

zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages durch die Verbandsversammlung ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstehenden Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge nach § 7 aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

11. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Niederschrift zu dieser Angelegenheit erfolgt in einem eigens geführten Heft.

12. Anfragen, Anträge, Allfälliges

- GR. Juen R. erkundigt sich wie es beim Jakobsweg Bereich Zintl – Lärchkapelle weitergeht. Bgm. teilt dazu mit, dass eine offizielle Freigabe dieses Wegabschnittes immer noch nicht erfolgt ist. Er berichtet auch, dass es seitens der Tourismusverbände Landeck West und St.Anton Bemühungen gibt hier eine Lösung herbeizuführen.
- GR. Senn B. erkundigt sich wie es mit den Kosten, betreffend Arbeiten Gliesgasse aussieht. Dazu nimmt Vzbgm. Zangerl R. kurz Stellung und erläutert nochmals den aktuellen Stand dazu. Ebenfalls werden noch die Maßnahmen die heuer noch durchzuführen bzw. zu erledigen sind zur Kenntnis gebracht.
- GR. Zangerl W. erkundigt sich ob man den Weg nach Dawin schon geöffnet hat. Wäre gut damit man einige Maßnahmen in der Alm, wie etwa Einbau eines neuen Ofens für Gasträum

usw. veranlassen könnte. Ebenfalls wird zur Kenntnis gebracht, dass kein Brennholz mehr vorrätig ist – daher sollte man trockenes Holz bis zum Almauftrieb besorgen usw. Ebenfalls ist aufgefallen, dass im Bereich der L-352 – Zeiler – Setzungen sind dies zu kontrollieren wäre.

- GR. Zangerl Manfred teilt kurz mit, dass es bei den Friedhofstiegen jetzt ernst wird und Schlosserei Spiss bereits dabei ist, seine Arbeiten laut Auftrag durchzuführen. Anschließend wird Fa. Tschiderer die weiteren Arbeiten durchführen.
Ebenfalls teilt er mit, dass im Zuge der Bahnsperre im Bereich „Maaße“ einige Bäume entfernt werden sollten. Dies wurde mit der KG-Leitung Öttl Monika besprochen. Dies ist ein gern bewandeter Platz für die Kindergartenkinder zum Spielen und um die Natur zu erleben und kennenzulernen.
- GR.Mark Simon erkundigt sich ob man im Bereich des Tobelweges die relativ vollen Steinschlagnetze nicht doch mal entleert werden sollten. Kontaktaufnahme mit der HTB zur eventuellen Durchführung dieser Maßnahmen.
Ebenfalls wären einige Straßenmauern zu kontrollieren und neu zu verfugen.
Betreffend Tausch unserer Wasseruhren erkundigt sich Simon wie das angedacht ist weiter durch die Gemeinde zu erledigen. Der Gemeinderat berät über die weitere Vorgangsweise und ist der Meinung, dass doch eventuell diese Tauschaktion über eine Firma veranlasst werden sollte, da wir sonst mit unseren Gemeindearbeitern der Arbeit nicht nachkommen. Angebote sollen dazu eingeholt werden und der Bestbieter damit beauftragt werden. Der Gemeinderat ist mehrheitlich dafür dies so zu organisieren.
- Vzbgm.Zangerl R. teilt mit, dass wir auf unserer Gemeindehomepage nicht aktuell sind. Protokolle der letzten Sitzungen wären noch einzupflegen. Ebenfalls ist der Terminkalender mit den Terminen noch vorhanden, aber leider keine Veranstaltungen durchführbar waren. Im Bereich des Fußballplatzes wird laut Meldungen das Problem mit Hundekot immer größer. Dem wäre eventuell durch anbringen von Hinweistafel vorzubeugen.
- GR.Zangerl H. erläutert dem GR. noch kurz warum und wieso es notwendig ist unser TLF für die FFW-Strengen in nächster Zeit auszutauschen. E-Teile zu bekommen usw. ist ein großes Problem und wird zunehmend schwieriger.

f.d.R.d.P. Senn Martin